

---

**STADT KYLLBURG  
VERBANDSGEMEINDE KYLLBURG**

---

---

**BEBAUUNGSPLAN  
" CAMPINGPLATZ " Erweiterung**

---

**BEGRÜNDUNG MIT TEXTFESTSETZUNGEN**

---

## BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

### 1. Angaben zur Stadt Kyllburg

Das Kleinzentrum Kyllburg, nach dem Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier 1985 (ROPL) mit den Besonderen Funktionen E (Erholung), W (Wohnen) und G (Gewerbe) ausgestattet, verfügt derzeit über eine Einwohnerzahl von 1244 Personen.

Entsprechend dieser Klassifizierungen des ROPL verfügt die Ortsgemeinde Kyllburg über eine gute Versorgungsinfrastruktur. Kyllburg ist Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung Kyllburg, der Grund- und Hauptschule, 2 Bankniederlassungen, Poststelle, mehrere Arztpraxen, Geschäfte für die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, gastronomische Betriebe sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe vervollständigen ein vielfältiges Angebot.

Der Fremdenverkehr spielt in der Entwicklung der Ortsgemeinde Kyllburg seit dem Bau der Bahnstrecke Köln-Trier eine herausragende Rolle. Neben zahlreichen Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben bietet Kyllburg dem Besucher Campingplatz, Freibad sowie ein ausgedehntes Wanderwegenetz innerhalb des Kylltales an.

Die verkehrliche Anbindung der Ortsgemeinde Kyllburg erfolgt in Abzweigungen über die Bundesstraßen B51 (Bitburg-Gerolstein) bzw. B257 (Bitburg-Daun). Kyllburg ist zusätzlich Haltepunkt der Bahnstrecke Köln-Trier.

### 2. ZIEL UND ZWECK DES BEBAUUNGSPLANES

*Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.*

Der Stadtrat Kyllburg faßte in seiner Sitzung vom 15.03.1994 den Grundsatzbeschuß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Gemarkung Kyllburg und zwar umfassend einen Teilbereich der Fluren 12 und 6 mit dem Flurnamen „Auf der Hohwiese“. Der Bebauungsplan soll für dieses Teilgebiet der Stadt ein der Erholung dienendes Sondergebiet ausweisen zur ausschließlichen Nutzung als Campingplatz.

In der Sitzung am 06.05.1997 beschloß der Stadtrat Kyllburg die Erweiterung des Plangebietes um den Bereich „Hinterm Berg“ bis zum Freibadgelände entlang der Kyll und zwar umfassend Teilbereiche der Fluren 6 und 7.

In dieser Sitzung beschloß der Stadtrat für diesen Teil der Erweiterung folgende wesentlichen Planungsvorgaben für den Bebauungsplan:

1. Übernahme des Bestandes der Tennisplätze und zusätzliche Ausweisung von zwei weiteren Spielfeldern mit Ballfangzaunanlagen sowie PKW-Stellflächen und Fläche zum Neubau eines Clubhauses und
2. Verplanung des ehemaligen Kleingolfplatzes als Bolzplatz bzw. Grünfläche.

### 3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Gemäß Regionalem Raumordnungsplan der Region Trier 1985 (ROPL) soll die fremdenverkehrliche Erschließung der Schwerpunktbereiche der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung über die fremdenverkehrlichen Entwicklungsorte (E-Orte) erfolgen. In ihnen soll insbesondere die Fremdenverkehrsinfrastruktur mit überörtlicher Bedeutung entwickelt werden. Bauleitplanung und Ortsbildgestaltung dieser Gemeinden haben der Erholungsfunktion in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Gemeinden mit der besonderen Funktion Erholung sollen ihre touristischen Entwicklungsmöglichkeiten sichern. Hierzu gehört die Bereitstellung eines ausreichenden und qualifizierten Unterkunfts- und Verpflegungsangebotes ebenso wie der qualitative Ausbau allgemeiner Fremdenverkehrseinrichtungen und die Pflege des Ortsbildcharakters. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollen die Belange von Erholung und Fremdenverkehr besonders berücksichtigt werden.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfüllt die Stadt Kyllburg die an sie aus den übergeordneten Planungen gestellten Anforderungen in Bezug auf die besondere Funktion *Erholung*.

#### 4. ÖRTLICHE PLANUNGEN

##### Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kyllburg weist für den nördlichen Teil des Plangebietes Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“, für den südlichen Teil des Plangebietes Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ aus.

Der vorliegende Planentwurf orientiert sich an den Vorgaben des Flächennutzungsplanes, folgt jedoch den Vorgaben des Flächennutzungsplanes nur eingeschränkt insoweit, als die nördlichen Flächen nunmehr mit der Nutzungsart „Sondergebiet, das der Erholung dient“ (§ 10 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“ ausgewiesen werden.

#### 5. ANGABEN ZUM PLANGEBIET

##### 5.1 Planungsraum / Naturräumliche Gliederung

Das Planungsgebiet liegt im Landkreis Bitburg-Prüm und erstreckt sich auf die Flächen der Ortsgemeinde Kyllburg. Das geplante Erweiterungsgebiet des Campingplatzes grenzt nördlich an den vorhandenen Campingplatz an. Die nördliche Begrenzung bilden die Flurstücke 207 und 219, die westliche Begrenzung bildet das Ufer der Kyll und die östliche Begrenzung der Karl-Kaufmann-Weg bzw. die innerhalb der Gärten verlaufende Natursteinmauer.

Die westlich der Kyll gelegene Teilfläche des Plangebietes grenzt südlich an die Flächen des Freibadgeländes an. Die westliche Begrenzung bildet das Flurstücke 31/6 (Waldflächen), die östliche Begrenzung bildet das Ufer der Kyll.

Naturräumlich gesehen liegt Kyllburg innerhalb des Mittleren Kylltales, das eine Untereinheit der Kyllburger Waldeifel darstellt. Das Kylltal ist nach Eintritt in das Gebiet des Buntsandsteins südlich Densborn besonders eng und steil mit schmaler Sohle und starken Mäanderbildungen. Die steilen Talhänge sind bewaldet, während die hügeligen Kuppen und Rücken der Hochflächen überwiegend als Grünland bewirtschaftet werden.

##### 5.2 Größe, Höhenlage

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt eine Gesamtfläche von ca. 3,6 ha. Diese gliedert sich in Einzelflächen wie folgt:

Campingplatzgebiet	ca. 2,1 ha
Sportflächen	ca. 1,5 ha

### 5.3 Eigentumsverhältnisse

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist Eigentum der Stadt Kyllburg. Teilflächen der Campingplatzerweiterung sind noch in Privatbesitz und sollen von der Stadt Kyllburg Zug um Zug, je nach Verfügbarkeit erworben werden.

## 6. STÄDTEBAULICHER ENTWURF

Die enge Tallage des Kylltales in Verbindung mit der erschwerten Zufahrt über den engen und steilen Karl-Kaufmann-Weg läßt nur eine quantitativ eingeschränkte Nutzung der Campingplatzflächen zu. Diese Erkenntnis führte dazu, daß der Akzent der Planung eindeutig auf die qualitative Aufwertung des Campingplatzes in der für Platzbenutzer attraktiven Talauflage gelegt wurde. Hierzu wurden folgende Maßnahmen beschlossen:

### 6.1 Versorgungsanlagen und zentrale Einrichtungen

Das bislang am südlichen Rand des Campingplatzes gelegene Zentralgebäude (Gaststätte, Duschen, WC-Anlagen) ist in einem schlechten baulichen Zustand und kann konzeptionell der erhöhten Stellplatzzahl nicht mehr gerecht werden. Es soll durch ein zentral gelegenes 2-geschossiges und zeitgemäßes Gebäude ersetzt werden. In diesem Gebäude werden alle wesentlichen Betriebsfunktionen zusammengefaßt. Die zentrale Lage des neuen Gebäudes sorgt insgesamt für eine Beruhigung des Campingbetriebes.

### 6.2 Erschließung und Parkplätze

Das vorhandene Erschließungskonzept wird bezüglich der Hauptwegführung nur insoweit geändert, als dies für die Sicherung des Brandschutzes erforderlich ist. Von wesentlicher Bedeutung ist die Entscheidung des Stadtrates, die den Campingstellplätzen zuzuordnenden Parkplätze zentral im Eingangsbereich des Campingplatzes anzuordnen. Hierdurch wird einerseits der Flächenverbrauch innerhalb der Campingstellplätze reduziert und andererseits eine deutliche Beruhigung und damit eine qualitative Aufwertung des Campingbetriebes erzielt. Näheres hierzu wird über die Platzordnung geregelt.

### 6.3 Öffentliche Grünflächen

Im Bereich der Öffentlichen Grünflächen (südlicher Teil des Plangebietes) sind folgende Veränderungen bzw. Konkretisierungen vorgesehen:

#### Tennisanlage

Der bestehenden 2-Platz-Tennisanlage werden Flächen zum zusätzlichen Ausbau von weiteren 2 Spielfeldern einschließlich Ballfangzaunanlagen zugewiesen. Zusätzlich werden durch Festlegung eines Baufensters mit entsprechenden Festsetzungen die Voraussetzungen zum Bau eines Clubhauses geschaffen.

#### Bedarfszeltplatz

Die verbleibenden Flächen des ehemaligen Kleingolfplatzes werden entgegen der ursprünglichen Nutzungsabsicht Bolzplatz nunmehr als Bedarfszeltplatz festgesetzt. Vorgesehen ist damit nur eine zeitweise Nutzung dieser Flächen bei Vollbelegung des Campingplatzes sowie für Jugendgruppen. Eine Mitbenutzung der zentralen Anlagen des Campingplatzes oder der Schwimmbadanlagen muß im Bedarfsfall in Abstimmung mit der Verwaltung gestattet werden.

## 7. MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG

### 7.1 Bodenordnung

Die Stadt Kyllburg wird die zur Erweiterung des Campingplatzes erforderlichen Grundstücke Zug um Zug, je nach Verfügbarkeit erwerben. Ein Bodenordnungsverfahren ist weder beabsichtigt noch erforderlich.

## 8. KOSTEN UND FINANZIERUNG

### 8.1 Kosten

Nach dem derzeitigen Planungsstand ist von folgenden Kosten auszugehen:

Grunderwerb	ca.	25.000,00 DM
Straßenbau, Beleuchtung	ca.	50.000,00 DM
Landespflegerische Maßnahmen	ca.	15.000,00 DM
Neubau Zentralgebäude	ca.	600.000,00 DM
<b>GESAMTKOSTEN</b>	<b>ca.</b>	<b>690.000,00 DM</b>

Alle Erschließungsmaßnahmen werden vor Durchführung mit der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm abgestimmt.

### 8.2 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus Haushaltsmittel der Stadt Kyllburg sowie aus den Überschüssen des Gewerbebetriebs *Campingplatz*.

## 9. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

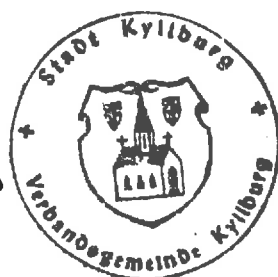
Durch die Aufstellung und die beabsichtigte Durchführung dieses Vorhabens sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bewohner der angrenzenden Bauflächen zu erwarten.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen. Näheres ist hierzu im Landespflegerischen Planungsbeitrag dargelegt.

**Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Stadt Kyllburg, Teilgebiet „Campingplatz“.**

Kyllburg, den 26. Juli 1999

  
Otto Bröcker  
Stadtbürgermeister



Diese Begründung hat den Bebauungsplanunterlagen für die Prüfung zur Erteilung der **Genehmigung** gemäß § 233 BauGB 97 i.V.m. § 11 BauGB 86 beigelegt.

54634 Bitburg, den 24.08.1999

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm  
Im Auftrag:

  
(Gerhard Annen)



**A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 BauNVO)

- 1.1 Der gesamte Bereich des Campingplatzes (nördlicher Teil des Plangebietes) einschließlich der gesondert ausgewiesenen Flächen für - Zentralgebäude, Parkplätze, Spielplatz - wird als

**" Sondergebiet Camping (SO-Camping)**

gem. § 10 Abs. 5 BauNVO festgesetzt.

Bezüglich der Ausweisung und Zulässigkeit von Dauerstellplätzen wird folgendes festgesetzt:

1. der Anteil der Dauerstellplätze soll höchstens 30% der Gesamtstellplätze betragen
2. die Anordnung der Dauerstellplätze hat ausschließlich außerhalb des Überschwemmungsbereiches der Kyll zu erfolgen.

- 1.2 Der gesamte Bereich des südlichen Teiles des Plangebietes wird als

**" Öffentliche Grünflächen "**

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB.

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB und §§ 16, 17 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Plangebietes werden folgende Maße der baulichen Nutzung festgesetzt:

**2.1 VOLLGESCHOSSE (§ 18 BauNVO)**

- 2.1.1 Für das Funktionsgebäude des Campingplatzes wird die Zahl der maximal zugelassenen Vollgeschosse auf

**"II" (2 Vollgeschosse)**

festgesetzt.

- 2.1.2 Für das Umkleidegebäude des Tennisplatzes (öffentliche Grünflächen) wird die Zahl der maximal zugelassenen Vollgeschosse auf

**"I" (1 Vollgeschoss)**

festgesetzt.

**2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE**  
(§ 19 und § 17 Abs. 1 BauNVO)

2.2.1 Die festgesetzten Baufenster für das Funktionsgebäude Camping und das Umkleidegebäude Tennis dürfen nicht überschritten werden.

**2.3 BAUWEISE**  
(§ 9 Abs. 1 Satz 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird folgendes zur Bauweise festgelegt (§ 20 Abs.1 BauNVO):

**Offene Bauweise: "o"**

Als Hausformen sind gem. § 22 Abs. 2 BauNVO zugelassen:

**Einzelhäuser**

**3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**  
(§ 23 BauNVO)

**3.1 BAUGRENZEN**  
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Die Baugrenzen sind der Planunterlage zu entnehmen.

**3.2 BEBAUUNGSTIEFE**  
(§ 23 Abs. 4 BauNVO)

Die Bebauungstiefen sind der Planunterlage zu entnehmen.

**B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
(§.9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO)

**1. FESTSETZUNGEN GESTALTERISCHER ART**

**1.1 DACHFORMEN UND DACHNEIGUNGEN**

**1. DACHFORMEN**

Im Hinblick auf eine einheitliche, ruhige und das Landschafts- und Ortsbild nicht zu sehr störende Dachlandschaft, sind nur geneigte Dächer und diese nur in Form von

**Satteldächern und Pultdächern**

zugelassen.

**2. DACHNEIGUNG**

Die Dachneigung muß

**mindestens 25° (Altgrad)**

und darf

**höchstens 45° (Altgrad)**

betragen.

**3. TRAUFHÖHEN**

Die Traufhöhe des Funktionsgebäudes Campingplatz darf das Maß von **7,00 Meter**, bezogen auf die Fertigfußbodenhöhe des Untergeschosses, nicht überschreiten.

**2. AUSFÜHRUNG DER PKW-STELLPLÄTZE UND WEGE**

Die Ausführung der PKW-Stellplätze und Wege innerhalb der Camping-Stellflächen hat im wasserdurchlässigen Ausbau (Mineralbeton, Schotterrasen o.ä.) zu erfolgen.



C. EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE

1. Kreisverwaltung Bitburg-Prüm

Sollten bei Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten werden, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde unseres Hauses sowie das Landesmuseum Trier als Fachbehörde für Bodendenkmalpflege zu informieren.

*Diese Textfestsetzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Stadt Kyllburg, Teilgebiet „Campingplatz“.*

Kyllburg, den 26. Juli 1999

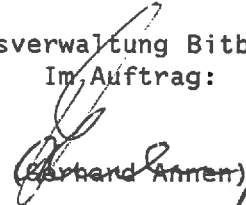
  
Otto Böcker  
Stadtbürgermeister



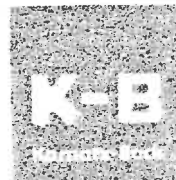
Diese Textfestsetzungen haben den Bebauungsplanunterlagen für die Prüfung zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 233 BauGB 97 i.V.m. § 11 BauGB 86 beigelegt.

54634 Bitburg, den 24.08.1999

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm  
Im Auftrag:

  
(Gerhard Annen)





ARCHITEKT BDA ▪ LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA

Karnatz-Bock Ostallee 25 54290 Trier Tel.: 0651/97554-0 Fax: 97554-22 Karnatz-Bock@T-Online.de

# **BEBAUUNGSPLAN DER STADT KYLLBURG**

**Teilgebiet "Campingplatz" Erweiterung**

**Textliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB**

**(Teil Grünordnung und Landespflege)**

Stand: Dezember 1998

Sa

# BEBAUUNGSPLAN DER STADT KYLLBURG

## Teilgebiet "Campingplatz" Erweiterung

### Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO

1. Für den Zentral-Bereich des Campingplatzes, der das neue Funktionsgebäude, die zentral angeordneten Parkplätze und den geplanten Kinderspielplatz umfaßt, ist mit dem Bauantrag ein qualifizierter Objektplan und Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

### Grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

1. Eigenmächtige Begrünungen seitens der Campingplatzbenutzer sind nicht zulässig. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist im gesamten Campingplatzgelände ebenfalls nicht zulässig. Bereits gepflanzte Nadelgehölze innerhalb des Campinggeländes sind spätestens bis zum 30.09.1999 zu entfernen.
2. Die Verlegung von Plattenbelägen oder sonstigen Bodenbelägen und die Errichtung von Zaunanlagen, baugenehmigungsfreien Gerätehütten und festen Grillplätzen ist im Bereich der Camping-Stellplätze nicht zulässig. Alle bereits errichteten festen Aufbauten, Zäune und Bodenbeläge sind spätestens bis zum 30.09.1999 zu entfernen. Ausnahmsweise zulässig sind wasserdurchlässige Bodenbeläge bis zu einer Fläche von max. 8 qm / Stellplatz in dem Campingplatzabschnitt, der sich südlich an den geplanten Spielplatz anschließt und nach Westen durch den Campingplatz-Erschließungsweg, nach Osten durch den Hangfuß „Im Wehrbüsch“ begrenzt wird.

### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzutragen und für vegetationstechnische Zwecke zu sichern bzw. einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
2. Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur zur Anpassung an Erdgeschoß-, Straßen- und Geländehöhen zulässig und durch weiche Böschungen von mindestens 1:2 auszugleichen. Stützmauern sind zur Geländeangleichung als Bruchsteinmauern bis max. 0,80 m Höhe zulässig. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind Aufschüttungen und Stützmauern nicht zulässig.

3. PKW- Stellplätze und Wegeflächen sind nur mit durchlässigen Materialien (z.B. Schotterrasen, hydraulisch gebundene Decke) auszuführen.
4. Das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist zurückzuhalten und über Rasenflächen und flache Mulden durch die belebte Bodenzone zu versickern. Je 30 qm versiegelter Fläche ist ein Rückhaltevolumen von mind. 1 cbm vorzusehen. Das von den PKW-Stellplätzen ablaufende Niederschlagswasser ist breitflächig in die angrenzenden Grünflächen einzuleiten.
5. Der Bedarfszeltplatz im südlichen Abschluß des Plangebietes darf nur in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. eines jeden Jahres genutzt werden.
6. Im Bereich des ehemaligen Minigolfplatzes sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sämtliche Minigolfbahnen und die Zaunanlage vollständig abzubauen sowie die drei standortfremden Blutbuchen zu entfernen.
7. Für die im Plan gekennzeichnete Ersatzfläche E 1 (Gem. Kyllburg, Flur 11, Parz.Nr. 27, 28, 347/29, 348/29, 349/29, 350/29, 351/29, 35, 359/93, 358/93, 92 (teilweise) - jeweils nur die östlich des vorh. Flurweges befindlichen Grundstücksabschnitte), die dauerhaft als Extensiv-Grünland zu nutzen ist, werden folgende Bewirtschaftungsregelungen festgesetzt:
  - Offenhaltung der Flächen durch 1 bis 2-malige Mahd pro Jahr mit Abräumen des Mähgutes (frühestens 2 Tage nach dem Schnitt); erste Mahd i.d.R. ab 15.06.;
  - keine Beweidung, keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, kein Pflegeumbruch, keine Lagerung von Schnittgut auf der Fläche;
  - ufernahen Wiesenstreifen zur Entwicklung von Uferstaudenfluren in einer Breite von ca. 5 m nur alle ca. 2-3 Jahre abschnittsweise mitmähen;
  - lockere Initialpflanzung standorttypischer Ufergehölze (s. Pflanzliste D) innerhalb des ca. 5 m breiten Uferstreifens gem. zeichnerischer Festlegung.

Die nördliche und die südliche Begrenzung der Ersatzfläche E 1 sind in der Örtlichkeit durch Pflöcke kenntlich zu machen. Die Maßnahmen sind bereits ab dem Kalenderjahr 1999 durchzuführen. Zuständig für die Durchführung dieser Ersatzmaßnahme ist die Stadt Kyllburg.

#### **Pflanzbindungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**

1. Die festgesetzten Pflanzungen sind in der ersten Pflanzperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. falls dieser nicht zur Rechtskraft geführt wird, in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit des neuen Funktionsgebäudes durchzuführen und auf Dauer zu unterhalten.

2. Die im Plan gekennzeichneten Baum- und Gehölzbestände sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind innerhalb von 2 Jahren zu ersetzen.
3. Die im Plan eingezeichneten Standorte der neu zu pflanzenden Bäume können geringfügig (max. 2 m) verändert bzw. bei Erfordernis angepaßt werden. Zu verwenden sind die in der Pflanzliste genannten Baumarten.
4. Im Plangebiet sind die nachfolgend genannten Baum- und Straucharten zur Verwendung geeignet:

### Pflanzliste

#### **A. Bäume I. Ordnung**

Stieleiche	( <i>Quercus robur</i> )
Esche	( <i>Fraxinus excelsior</i> )
Bergahorn	( <i>Acer pseudoplatanus</i> )

#### **B. Bäume II. Ordnung**

Hainbuche	( <i>Carpinus betulus</i> )
Feldahorn	( <i>Acer campestre</i> )
Vogelkirsche	( <i>Prunus avium</i> )
Traubenkirsche	( <i>Prunus padus</i> )
Schwarzerle	( <i>Alnus glutinosa</i> )

außerdem Obsthochstämme (Lokalsorten)

#### **C. Gehölzpflanzungen**

Gewöhnlicher Schneeball	( <i>Viburnum opulus</i> )
Hartriegel	( <i>Cornus sanguinea</i> )
Hundsrose	( <i>Rosa canina</i> )
Weinrose	( <i>Rosa rubiginosa</i> )
Schwarzer Holunder	( <i>Sambucus nigra</i> )
Weißdorn	( <i>Crataegus monogyna</i> , <i>C. laevigata</i> )
Hasel	( <i>Corylus avellana</i> )
Feldahorn	( <i>Acer campestre</i> )
Pfaffenhütchen	( <i>Euonymus europaeus</i> )
Rote Heckenkirsche	( <i>Lonicera xylosteum</i> )

## D. Ufergehölze

Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Silberweide	(Salix alba)
Purpurweide	(Salix purpurea)
Grauweide	(Salix cinerea)

Diese Textfestsetzungen haben den Bebauungsplanunterlagen für die Prüfung zur Erteilung der **Genehmigung** gemäß § 233 BauGB 97 i.V.m. § 11 BauGB 86 beigelegen.

54634 Bitburg, den 24.08.1999

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm  
Im Auftrag:

  
(Gerhard Annen)

